

und Ausfuhr sowie zur Bekämpfung des illegalen Handelns mit ungenehmigt eingeführten Waren in differenzierter Weise Anwendung finden. Die Einziehung oder Ersatzeinziehung erfolgt entschädigungslos und ohne Rücksicht auf die persönlichen und privaten Eigentumsrechte und sonstigen Rechte Dritter.

Ihr können unterliegen:

- Waren, die Gegenstand der Rechtsverletzungen waren, also insbesondere, die illegal ein- oder ausgeführt wurden oder werden sollten oder gehehlt worden sind,
- Mittel der Begehung des Delikts, z. B. dazu hergerichtete Transportmittel, besondere Behältnisse, Vorrichtungen u. ä. ,
- Werte als Ersatzeinziehung bzw. Gegenstände, die z. B. durch Verarbeitung oder durch Tausch an die Stelle der nach Abs. 1 einziehbaren Stücke getreten sind,
- der finanzielle Gegenwert der in Abs. 1 genannten Stücke (bei deren Barverkauf) oder eine festzusetzende Geldsumme, die in Anlehnung an bestehende staatliche Einzelhandelsverkaufspreise für gleiche oder vergleichbare Waren den Gegenwert repräsentiert oder - beim Fehlen vergleichbarer Preise - auf einem gesellschaftlich gerechtfertigten und angemessenen Schätzwert beruht.

Bei allen Maßnahmen der Einziehung ist die vorgenannte Reihenfolge zu beachten. Die nachfolgende Maßnahme ist erst dann anzuwenden, wenn die vorherige nicht realisierbar ist. Doppelseinziehungen gegen ein und denselben Rechtsverletzer (z. B. den Gegenstand und das Äquivalent) sind gesetzwidrig.

Ist der Wert nicht unmittelbar an die Stelle des im Verfahren nicht mehr einziehbaren Gegenstandes getreten (z. B. Veräußerung der Sachen für Geld und Erwerb neuer Sachen vom erzielten Erlös), kann nur der finanzielle Gegenwert eingezogen werden. Bei wiederholtem Besitzwechsel des widerrechtlich eingeführten Gegenstandes muß bei der Anwendung der Einziehungsvorschriften genau differenziert werden, ob die Einziehung des Gegenstandes von einem gutgläubigen Dritten oder die Einziehung des entsprechenden Gegenwertes vom Straftäter erzieherisch am wirkungsvollsten ist.